



6.11.2018

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich
(COM(2018)0443 – C8-0260/2018 – 2018/0233(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Manuel dos Santos

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. unterstreicht seinen Standpunkt, wonach die Union im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erlässt, um den Binnenmarkt zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren;

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Durch die Festlegung eines Rahmens für Maßnahmen, dessen Ziel die Unterstützung des Binnenmarkts, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, sollte das Programm dazu beitragen, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhüten und zu bekämpfen, unnötigen Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu

(3) Durch die Festlegung eines Rahmens für Maßnahmen, dessen Ziel die Unterstützung des Binnenmarkts, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, sollte das Programm dazu beitragen, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhüten und zu bekämpfen, unnötigen Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu

vermeiden bzw. zu verringern, das volle Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken sowie einen gemeinsamen Ansatz der Union in internationalen Gremien zu fördern.

vermeiden bzw. zu verringern, **die europäischen Informationssysteme für das Steuerwesen zu verbessern, zu betreiben, zu unterstützen und umzusetzen**, das volle Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken sowie einen gemeinsamen Ansatz der Union in internationalen Gremien zu fördern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die im Rahmen des Programms „Fiscalis 2020“ geltenden Maßnahmen haben sich als geeignet erwiesen und sollten daher beibehalten werden. Um im Interesse einer besseren Erreichung der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm „Fiscalis“ auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten im Steuerbereich weiter zu verbessern.

Geänderter Text

(7) Die im Rahmen des Programms „Fiscalis 2020“ geltenden Maßnahmen haben sich als geeignet erwiesen und sollten daher beibehalten werden. Um im Interesse einer besseren Erreichung der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. **Mit den Maßnahmen sollte auch die Verbesserung der Verwaltungsverfahren und den Austausch bewährter Verwaltungspraktiken unterstützt werden.** Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm „Fiscalis“ auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten im Steuerbereich weiter zu verbessern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Angesichts der Bedeutung der Globalisierung sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie Vertreter von internationalen Organisationen, Wirtschaftsteilnehmern, Steuerzahlerverbänden oder der Zivilgesellschaft sein.

Geänderter Text

(9) Angesichts der Bedeutung der Globalisierung sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie Vertreter von internationalen Organisationen, Wirtschaftsteilnehmern, Steuerzahlerverbänden oder der Zivilgesellschaft sein. ***Das damit verbundene Auswahlverfahren sollte darauf abzielen, gemäß Ziel für nachhaltige Entwicklung 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ bei externen Sachverständigen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen;***

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Insbesondere müssen aus Gründen der Kostenwirksamkeit im Rahmen des Programms Fiscalis mögliche Synergien mit anderen Maßnahmen der Union in verwandten Bereichen, darunter das Zollprogramm, das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU, das Binnenmarktprogramm und das Reformhilfeprogramm, genutzt werden.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Der größte Teil der Programmmittel soll für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Informationstechnologie (IT) verwendet werden. Daher sollten in spezifischen Bestimmungen jeweils die gemeinsamen und die nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus sollten der Anwendungsbereich der Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar definiert werden.

Geänderter Text

(11) Der größte Teil der Programmmittel soll für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Informationstechnologie (IT) verwendet werden. Daher sollten in spezifischen Bestimmungen jeweils die gemeinsamen und die nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus sollten der Anwendungsbereich der Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar definiert werden. ***Es sollte für eine reibungslose Interoperabilität zwischen den gemeinsamen und nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme und für Synergien mit anderen elektronischen Systemen einschlägiger EU-Programme gesorgt werden.***

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Das Programm hat das spezifische Ziel, die Steuerpolitik, die Zusammenarbeit im Steuerbereich und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Humankompetenzen, sowie die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme zu unterstützen.

Geänderter Text

2. Das Programm hat das spezifische Ziel, die Steuerpolitik, die Zusammenarbeit im Steuerbereich und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Humankompetenzen ***und der Kompetenzen der Steuerbehörden und Steuerbeamten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern, die dem Programm beigetreten sind***, sowie die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme zu unterstützen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **270 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **300 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (d. h. 339 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen)**.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für **betriebliche** IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, gefördert werden.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, gefördert werden, **um die Kompetenzen und Fähigkeiten der Steuerbehörden und Steuerbeamten in den Mitgliedstaaten und anderen Bewerberländern, die dem Programm beigetreten sind, zu stärken.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und **-kapazitäten**,

Geänderter Text

(d) Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und **Fähigkeiten und sowie von Kapazitäten**,

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **vier** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **drei** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber **vier** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Geänderter Text

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber **zwei** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen

Geänderter Text

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen

und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die *institutionelle* Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0443 – C8-0260/2018 – 2018/0233(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 14.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Manuel dos Santos 11.7.2018
Prüfung im Ausschuss	25.9.2018
Datum der Annahme	5.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 5 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean Arthuis, Reimer Böge, Lefteris Christoforou, Gérard Deprez, André Elissen, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Ingeborg Gräßle, Monika Hohlmeier, John Howarth, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Jan Olbrycht, Paul Rübig, Eleftherios Synadinos, Indrek Tarand, Isabelle Thomas, Inese Vaidere, Daniele Viotti, Tiemo Wölken, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karine Gloanec Maurin, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Marco Valli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Michael Detjen, Stefan Gehrold

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ALDE	Jean Arthuis, Gérard Deprez
PPE	Reimer Böge, Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Stefan Gehroid, Ingeborg Gräßle, Monika Hohlmeier, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Paul Rübig, Inese Vaidere
S&D	Michael Detjen, Eider Gardiazabal Rubial, Karine Gloanec Maurin, John Howarth, Vladimír Maňka, Isabelle Thomas, Daniele Viotti, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Indrek Tarand

5	-
ECR	Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk
ENF	André Elissen, Marco Zanni
NI	Eleftherios Synadinos

1	0
EFDD	Marco Valli

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung